

JUGENDSCHUTZBERICHT
2016 - 2017

JUGENDMEDIENSCHUTZ IM WDR

Inhaltsverzeichnis

JUGENDSCHUTZBERICHT 2016 - 2017

1.	EINLEITUNG	3
2.	JUGENDMEDIENSCHUTZ IM REDAKTIONSALLTAG DES WDR	4
3.	VERMITTLUNG VON MEDIENKOMPETENZ UND MEDIENBILDUNG	7
	3.1.IM PROGRAMM	
	3.2.IM SCHUL- UND JUGENDMARKETING	
4.	AKTUELLE THEMEN DES ARBEITSKREISES DER JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTEN	11
5.	DER NEUE JMStV IN DER PRAXIS	12
6.	ANHANG	13
	LISTE DER JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTEN JUGENDMEDIENSCHUTZSTAATSVERTRAG ARD-RICHTLINIEN ZUR SICHERUNG DES JUGENDMEDIENSCHUTZES	

1. EINLEITUNG

Verantwortet von Redakteurinnen und Redakteuren des WDR wurden im Jahr 2017 täglich durchschnittlich rund 145 Stunden Radio und rund 37 Stunden Fernsehen gesendet. Zusätzlich berichtet der WDR täglich aktuell im Netz und kommuniziert auf vielen Social-Media-Kanälen. Angesichts dieser großen Programmfülle ist es erfreulich, dass den WDR auch im aktuellen Berichtszeitraum nur wenige programmkritische Äußerungen zu Themen des Jugendschutzes erreicht haben. Einzelheiten dazu werden in Kapitel 2 dargestellt.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat die Relevanz des Instruments der Medienkompetenzförderung seit langem erkannt. Mit ihren publizistischen Angeboten in allen Medien tragen die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten und das ZDF wesentlich zur Aufklärung und Orientierung in der aktuellen Medienwelt bei. Aber auch außerhalb des publizistischen Angebots unterstützt der WDR im Rahmen seines Auftrags Kinder und Jugendliche, mit medienpädagogischen Angeboten unter anderem mit dem eigens zu diesem Zweck eingerichteten WDR *Kinderstudio* sowie dem *WDR STUDIO ZWEI* für Jugendliche. Die Angebote des WDR zum präventiven Jugendmedienschutz werden in Kapitel 3 dieses Berichts dargestellt. Erfreulich aus Sicht des Jugendschutzbeauftragten ist, dass trotz abnehmender Ressourcen bisher keine Verringerung der diesbezüglichen Bemühungen im WDR festgestellt werden kann.

Mit dem Ziel eines konsistenten und einheitlichen Jugendmedienschutzes über Landesgrenzen hinweg arbeiten die Jugendschutzbeauftragten der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten und des ZDF eng zusammen. Nicht nur im Rahmen der regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen findet Austausch über aktuelle Themen und die Bewertungspraxis statt. Bilaterale kollegiale Beratung ergänzt und bereichert die Perspektive der einzelnen Jugendschutzbeauftragten immer wieder. Die Voraussetzung dafür ist gegenseitiges Vertrauen, das durch die gemeinsame Arbeit und den Austausch wachsen kann.

Ein wichtiges Thema im Arbeitskreis der Jugendschutzbeauftragten war im Berichtszeitraum die Trennung der Telemedienangebote für Kinder auf der einen

und für Jugendliche und Erwachsene auf der anderen Seite, wie sie § 5 Abs. 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) als rechtlich zulässige Möglichkeit vorsieht. Diese Trennung ermöglicht bezogen auf Inhalte mit einer Altersfreigabe „ab 12“ deren verlässliche Verfügbarkeit im Sinne der Informations- und Rundfunkfreiheit, ohne dabei den Schutz von Kindern zu vernachlässigen. Einzelheiten dazu werden in Kapitel 4 dieses Berichts dargestellt.

Kapitel 5 führt schließlich aus, wie sich der neue JMStV in der alltäglichen Praxis im öffentlich-rechtlichen Rundfunk auswirkt. Unter anderem war es notwendig, die ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendmedienschutzes entsprechend anzupassen. Die überarbeiteten Richtlinien sind diesem Bericht als Anhang beigelegt.

Rückblickend auf die Jahre 2016 und 2017 kann der Jugendschutzbeauftragte feststellen, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden könnten, im WDR ernsthaft, engagiert und erfolgreich gewährleistet wird. Die gute Ausbildung der verantwortlichen Redakteurinnen und Redakteure sowie die kontinuierliche Kommunikation des Jugendschutzbeauftragten mit allen Redaktionen tragen dazu wesentlich bei.

2. JUGENDMEDIEN-SCHUTZ IM REDAKTIONSALLTAG DES WDR

In den Berichtsjahren 2016 und 2017 sind im WDR keine jugendschutzrelevanten Programmbeschwerden eingegangen, die dem Rundfunkrat zur Behandlung hätten vorgelegt werden müssen. Außerdem haben den Jugendschutzbeauftragten in den beiden Jahren insgesamt nur wenige programmkritische Äußerungen mit Hinweisen auf eine eventuelle Beeinträchtigung oder Gefährdung von Kindern und Jugendlichen erreicht. Dies ist ein Beleg für den insgesamt sehr sorgfältigen Umgang der verantwortlichen Redakteurinnen und Redakteure mit dem bestehenden Regelwerk des Jugendmedienschutzes.

Zu den Kernaufgaben des Jugendschutzbeauftragten zählt die Kommunikation mit den Redaktionen. Für eine erfolgreiche Umsetzung des Jugendmedienschutzes im Redaktionsalltag ist ein wechselseitiges Vertrauensverhältnis zwischen den verantwortlichen Redakteurinnen und Redakteuren und dem Jugendschutzbeauftragten von zentraler Bedeutung. Der Jugendmedienschutz ist darüber hinaus fester Bestandteil der Ausbildung aller Volontärinnen und Volontäre im WDR.

Im Spannungsfeld von Rundfunkfreiheit und Informationsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger auf der einen Seite und der möglichen Einschränkung dieser Freiheiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf der anderen Seite sind immer wieder komplexe Entscheidungen umsichtig zu treffen.

Die Rahmenbedingungen für den Jugendmedienschutz haben sich stark verändert. Die Medien sind vielschichtig und weitgehend frei verfügbar. Deshalb müssen Aufsicht, Steuerungsmechanismen, Kontrollen und Verbote neu diskutiert und ständig weiterentwickelt werden. Die Anbieter von Medien tragen dabei eine große Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Der WDR ist sich dieser Verantwortung bewusst.

Im WDR finden Diskussionen über allgemeine Fragen des Jugendmedienschutzes und konkrete Einzelfallentscheidungen in der Praxis nahezu täglich statt. Im besten Fall kann der Jugendschutzbeauftragte sehr frühzeitig einbezogen werden, so dass seine Beobachtungen und Anregungen lange vor der Ausstrahlung Berücksichtigung finden können. Grundsätzliche Fragestellungen beziehen sich auf die Wahl der Sendezeit. Oft geht es aber auch darum, die Darstellung im Detail

so zu gestalten, dass Freiheit und Schutzanspruch jeweils angemessen berücksichtigt werden können.

Im Berichtszeitraum hat den Jugendschutzbeauftragten beispielsweise die Berichterstattung der *Aktuellen Stunde* über einen Unfall und in Zusammenhang damit über das Netz-Phänomen so genannter Prank-Videos beschäftigt.

Anlass der Berichterstattung war ein tragischer Vorfall in einer Gruppe junger Menschen in Wickede im Kreis Soest. Freunde eines 18-jährigen Mannes wollten diesen mit einer laufenden Kettensäge im Schlaf erschrecken, die Reaktion in einem Video festhalten und das Video ins Netz stellen. Jedoch hatten sie dabei die Sägekette nicht aus dem Gerät entfernt, anders als in den gezeigten Videos aus dem Netz, und den Mann so an der Hand verletzt.

Der Vorfall ereignete sich offenbar im Kontext eines Internet-Phänomens, das nach Erkenntnissen der Redaktion bei jungen Menschen sehr populär ist: Jugendliche und selbst Kinder denken sich „Streiche“ aus, harmlose beispielsweise mit Wasserspritzern, aber auch deutlich gefährlichere, um sich gegenseitig zu erschrecken. Dabei werden die Reaktionen der überraschten Opfer mit einem Mobiltelefon gefilmt, um sich die Aufnahmen gegenseitig zuzusenden oder in sozialen Netzwerken zu veröffentlichen. In der Jugendsprache hat sich dafür der Begriff „Prank“ (englisch für Streich) durchgesetzt.

Die Redaktion der *Aktuellen Stunde* hat sich vor diesem Hintergrund entschlossen, das Phänomen der so genannten Prank-Videos in der Sendung aufzugreifen, da es in direktem Zusammenhang zu dem aktuellen Vorfall in Wickede stand. Um das Phänomen zu verdeutlichen, wurden in dem Beitrag Beispiele solcher Prank-Videos mit Kettensägen gezeigt. Über die Ausstrahlung dieser Beispiele gingen beim WDR zwei Beschwerden ein, die als förmliche Programmbeschwerde im Sinne von § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz gewertet wurden. Im Ergebnis konnte der Intendant diesen Programmbeschwerden jedoch nicht abhelfen.

Der Jugendschutzbeauftragte kam zu der Einschätzung, dass die betreffenden Inhalte nicht gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrags (JMStV) verstoßen, insbesondere nicht gegen § 4 Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 8 JMStV.

In § 4 Absatz 1 Nr. 5 JMStV geht es um die Art und Weise der Schilderung einer grausamen Gewalttätigkeit. Mit dem Begriff der Gewalttätigkeit ist dabei ein aggressives, die körperliche Integrität unmittelbar gefährdendes beziehungsweise verletzendes Verhalten gemeint. Nur wenn durch die Schilderung eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeit ausgedrückt wird, handelt es sich um einen unzu-

lässigen Inhalt im Sinne dieser Vorschrift. Gegenstand der Berichterstattung ist in diesem Fall ist jedoch Aufklärung und nicht Verharmlosung oder Verherrlichung.

Ein Verstoß gegen § 4 Absatz 1 Nr. 8 JMStV würde u. a. voraussetzen, dass kein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung besteht. Dieses Interesse ist durch den Unfall jedoch gegeben. Der Film soll aufklären und künftige Unfälle dieser Art, inspiriert durch frei verfügbare Videos, verhindern helfen. Hätte man über den Unfall und dessen Zustandekommen berichtet, ohne Ausschnitte so genannter Prank-Videos zu zeigen, wäre das Verstehen von Ursache und Wirkung für das Publikum kaum möglich gewesen. Gerade Jugendliche hätten in diesem Fall außerdem sicherlich die entsprechenden Videos selbst im Netz gesucht und angeschaut. Dort wird jedoch, anders als im Beitrag der *Aktuellen Stunde*, keine Orientierung geboten und das Gezeigte wird dort nicht durch Text und Interviews eingeordnet.

Der Austausch mit der Redaktion zu diesem Fall hat das Bewusstsein für die Sensibilität solcher Bilder geschärft. Intensität, Dauer und das Schaffen von Distanz, beispielsweise durch eine andere Kameraeinstellung, bieten sich als Mittel der Dosierung an.

In einem weiteren hier beispielhaft beschriebenen Fall erreichte den Jugendschutzbeauftragten das Scheitern eines Mitglieds eines Vereins, dessen Zweck es ist, dass die elementaren Lebensbereiche der Menschen wie Arbeit, Bildung, Sport, Wohnen, Mobilität, Freizeit und Gesundheitseinrichtungen frei von unerwünschtem Mitrauchen sind. Bezogen auf den Vorspann von „Menschen hautnah“ führte dieser Zuschauer u. a. aus:

„Der Vorspann zeigt in der Sekunde 6 einen Jungen mit brennender Zigarette, wobei der andere Junge daneben steht und ihn mit Interesse anschaut. Der rauchende Junge animiert durch sein Verhalten den anderen Jungen zum Rauchen. [...] Wir möchten Sie daher bitten, Abhilfe zu schaffen in Form einer wirksamen Zugangsbeschränkung für Kinder und Jugendliche anhand der Ihnen dafür zugänglichen Mittel oder – weit besser noch – den Vorspann oder zumindest die betreffende Rauchszene aus Ihrem Medienangebot zu entfernen und den Vorspann künftiger Sendungen um die Rauchszene zu verkürzen.“

Nach Prüfung des Vorspanns und der Bewertung der daraus erwachsenden Wirkungsrisiken antwortete der Jugendschutzbeauftragte:

„Es geht Ihnen um eine kurze Einstellung im Vorspann der Reihe „Menschen hautnah“. [...] Für etwas mehr als eine Sekunde ist dort ein Junge mit einer brennenden Zigarette in der Hand zu sehen, zusammen mit einem etwa gleichaltrigen Freund, der verschmitzt lächelt. Mehr ist nicht zu sehen. Weder sieht man den Jungen

rauchen noch wird dargestellt, dass – wie Sie schreiben – der Junge mit der Zigarette durch sein Verhalten den anderen Jungen zum Rauchen animiert. Diese Vorstellung liegt möglicherweise nahe, weil man die Situation vielleicht selbst als Kind oder Jugendlicher so erlebt hat oder weil die Darstellung eben ein typisches Beispiel dafür ist, wie Kinder heimlich etwas Verbotenes tun. Das verschmitzte Lächeln des einen Jungen zeigt ja deutlich, dass beiden das Verbot bewusst ist. [...]

Dass die oben beschriebene Einstellung überhaupt dazu geeignet sein könnte, eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkungskraft zu entfalten, kann ich mir kaum vorstellen. Es handelt sich um eine neutral gehaltene Darstellung im dokumentarischen Kontext, die sozialetische Orientierung ist gegeben, denn die Jungen sind sich ihres Regelverstoßes bewusst und bringen das zum Ausdruck und schließlich ist die Intensität der Darstellung mit einer Dauer von unter zwei Sekunden als gering zu bewerten.

So sehr ich Ihr Engagement für ein gesundes Leben schätze, kann ich mich doch Ihrer Einschätzung bezüglich JuSchG und JMStV nicht anschließen. Möglicherweise nimmt es Ihnen aber zumindest einen Teil Ihrer Sorge, dass ich die Wirkungskraft der Einstellung so anders einschätze als Sie selbst.“

Bezogen auf die Berichterstattung der *Lokalzeit OWL* über einen Mordprozess am Landgericht Paderborn um den Tod zweier Frauen im so genannten Horrorhaus von Höxter schrieb eine Zuschauerin den Jugendschutzbeauftragten an.

„Die ausführliche Berichterstattung über die Verbrechen in Höxter mit exakter Beschreibung der Verbrechen finde ich nicht nur vor 20.00 Uhr unangemessen.“

Der vom Jugendschutzbeauftragten einbezogene verantwortliche Redakteur antwortete:

„Sie haben Recht, wenn Sie uns darauf aufmerksam machen, dass die Lokalzeit OWL mit Blick auf die Sendezeit vor 20 Uhr auf eine in jeder Hinsicht angemessene Berichterstattung achten muss. Dies betrifft insbesondere auch die zu den Verbrechen in Höxter-Bosseborn.“

In diesen Beiträgen erfahren unsere Zuschauerinnen und Zuschauer bei weitem nicht alle Einzelheiten, von denen im Gerichtssaal die Rede ist. Und dies geschieht auch, aber nicht nur, mit Rücksicht auf Kinder, die uns sehen können. In der *Lokalzeit OWL* müssen daher wenige Angaben genügen, um das Ausmaß der Misshandlungen deutlich zu machen. Aber diese wenigen Angaben sind dann doch notwendig, damit die Besonderheit dieses Falles überhaupt deutlich wird. Was im Einzelnen zumutbar ist und was nicht, das ist auf jeden

Fall eine wichtige und notwendige Abwägung, die wir hier immer vornehmen müssen.“

Große Resonanz erhielt der WDR auf den Themenabend *Skrupellose Loverboys* im Ersten, der aus einem Fernsehfilm und einer Dokumentation bestand. So genannte Loverboys sind Zuhälter, die meist selbst noch Teenager sind und minderjährige Mädchen, Jugendliche und Kinder, in die Prostitution zwingen. Dabei gehen sie sehr taktisch vor und erarbeiten sich zunächst Zuneigung und Liebe ihrer Opfer, die oft Mädchen aus ganz normalen Familien aller gesellschaftlicher Milieus sind. Mit geschickter Manipulation, aber auch mit Erpressung, Gewalt und Gewaltandrohung gegenüber den Geschwistern der Opfer werden die Mädchen dann in die Prostitution gezwungen. Scham und Angst tragen mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu bei, dass viele dieser Fälle nicht zur Anzeige gebracht werden. Das Phänomen ist verbreitet, aber auch immer noch relativ unbekannt.

Die Herausforderung an den Fernsehfilm bestand darin, die Relevanz des Themas so zu vermitteln, dass es von der Zielgruppe potenzieller junger Opfer und deren Eltern wahrgenommen wird. Gleichzeitig ist das Thema an sich schon so unangenehm, dass die Beschäftigung damit belastend wirkt. Insofern war hier eine gewissenhafte Abwägung zwischen dem Wunsch der Redaktion nach Information und Aufklärung potenzieller Opfer auf der einen Seite und dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen auf der anderen Seite zu treffen.

Im Ergebnis ist ein Film entstanden, der viel Resonanz erhalten hat. Mehrheitlich ist der WDR dafür gelobt worden, über ein bedrohliches Phänomen in einer Art und Weise aufgeklärt zu haben, die in der Breite der Gesellschaft wahrgenommen wird. So schrieb beispielsweise Michael Hanfeld in der FAZ:

„[Der Film] macht begreifbar, mit welcher Gefahr wir es hier zu tun haben, mit einem sich ausbreitenden, menschenverachtenden, kriminellen Phänomen, dem nur schwer beizukommen ist. Eine erste Voraussetzung ist, Aufmerksamkeit dafür zu schaffen, was ‚Loverboys‘ sind, was sie tun und wie sie es tun. Man sollte ‚Ich gehöre ihm‘ an Schulen zeigen und die nachfolgende Dokumentation [...] ebenfalls.“

Ein Teil der Resonanz, die der WDR zu diesem Film erhalten hat, zeugt jedoch auch von der Belastung und Anstrengung, die der Film seinem Publikum zumutet. Die sehr realistische und an gewissenhaft recherchierten echten Fällen orientierte Handlung im Drehbuch der Autorinnen Angela Gilges und Ruth Olshan beschönigt nicht, nimmt nie eine voyeuristische Perspektive ein, sondern erzählt konsequent aus der Sicht des betroffenen Mädchens. Das ist mitunter schwer auszuhalten, eben weil hier die Aufklärung im Mittelpunkt steht.

Der Jugendschutzbeauftragte ist von der Redaktion in diesem Fall erst sehr spät einbezogen worden. Zu diesem Zeitpunkt war der Film bereits gedreht, die Nachbearbeitung so gut wie abgeschlossen. Der Handlungsspielraum war zu diesem Zeitpunkt der Produktion schon stark eingeschränkt. Eine frühere Einbeziehung des Jugendschutzbeauftragten wäre bei diesem Thema wünschenswert gewesen.

Dennoch konnte der Jugendschutzbeauftragte an entscheidenden Stellen Änderung bewirken, die den Film noch konsequenter auf die Perspektive des betroffenen Mädchens festgelegt und die sozioethische Orientierung verbessert haben und die so eine Ausstrahlung um 20.15 Uhr ermöglicht haben.

In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle wird der Jugendschutzbeauftragte von den Redaktionen bereits vor der Veröffentlichung eines Inhalts einbezogen. Deutlich seltener wird der Jugendschutzbeauftragte durch Zuschriften des Publikums auf Inhalte aufmerksam, die er dann nach deren Veröffentlichung prüft. In allen hier beispielhaft beschriebenen Fällen haben Redakteurinnen und Redakteure des WDR durch sachkundige und angemessene Entscheidungen einen wesentlichen Beitrag zum Jugendmedienschutz geleistet.

Für die Volontärinnen und Volontäre des WDR ist die Information über potenzielle Wirkungsrisiken fester Bestandteil der journalistischen Ausbildung. Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen werden im Volontariat vermittelt. Der öffentlich-rechtliche Auftrag und der Jugendmedienschutz sind schon im Grundgesetz eng miteinander verbunden, entsprechend hoch ist die Relevanz des Jugendmedienschutzes im Redaktionsalltag des WDR.

3. VERMITTLUNG VON MEDIENBILDUNG UND MEDIENKOMPETENZ

3.1. Im Programm

Mit vielfältigen und unterschiedlichen Angeboten hat der WDR im Berichtszeitraum Medienbildung und Medienkompetenz vermittelt.

Mit *KiRaKa kommt!* hat die Redaktion in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt 72 Schulen besucht. Eine Woche lang nehmen die Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen aktiv an der Programmgestaltung teil und erstellen dabei unterschiedliche Radio-Formate, zum Beispiel Umfragen, Reportagen und Nachrichten. In der *Klickerwerkstatt* – immer mittwochs – erklären *KiRaKa*-Reporterinnen in einer kleinen, spielerischen Unterrichtseinheit, welche Kriterien bei der Nachrichtenauswahl wichtig sind. Im Anschluss wählen die Kinder die Nachrichten des Tages selber aus, schreiben und präsentieren sie. Die Lehrerinnen und Lehrer erhalten bereits mehrere Wochen vor ihrer *KiRaKa kommt!*-Woche vielfältiges Unterrichtsmaterial, unter anderem zu den Themen Nachrichten, Kindernachrichten und zum Thema Radio hören. So können die Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht gezielt auf den Besuch der Redaktion hinarbeiten und unter anderem bereits das Nachrichtenschreiben und das aktive Zuhören mit den Kindern üben. Dieses Unterrichtsmaterial steht darüber hinaus allen Interessierten über kiraka.de frei zur Verfügung.

Link zum Unterrichtsmaterial für Lehrerinnen und Lehrer:

<https://www1.wdr.de/kinder/radio/kiraka/hoeren/kiraka-kommt/kiraka-kommt-infos-lehrerinnen-100.html>

Mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 wurde das Programm von *KiRaKa kommt!* um eine weitere Unterrichtseinheit erweitert. Darin erklären die *KiRaKa*-Reporterinnen, wie *Fake News* funktionieren. Anhand von Beispielen werden spielerisch Fragen geklärt wie: Warum verbreitet jemand bewusst eine Falschnachricht? Woran erkennt man, ob eine Nachricht wahr oder falsch ist? Was macht ein Medium vertrauenswürdig? Am Ende der Unterrichtseinheit erfinden die Kinder selber *Fake News*, die im Rahmen eines Ratespiels bei WDR5 *KiRaKa* gesendet werden. Dann sind die Hörer-Kinder aufgerufen, diese Falschnachrichten zu entlarven. So wird das Thema *Fake News* nicht nur direkt in den Schulen kommuniziert, sondern findet wöchentlich im Programm statt, um möglichst viele Kinder zu sensibilisieren. Auch zu diesem Thema steht Unterrichtsmaterial für die Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung.

Mit *KiRaKa kommt!* hat die Redaktion 2016 und 2017 rund 3.600 Schülerinnen und Schüler direkt erreicht. Da die *KiRaKa*-Reporterinnen und Reporter mehrfach pro Woche in den Schulen zu Besuch sind, wird die Prä-

senz auch von anderen Schülern vor Ort wahrgenommen. So hat *KiRaKa kommt!* in den Berichtsjahren auf direktem und indirektem Weg insgesamt rund 17.500 Schüler erreicht.

Bärenbude Klassenzauber ist das zweite Projekt der Programmgruppe und richtet sich an jüngere Grundschul Kinder der 1. und 2. Klassen sowie an Kindergarten Kinder auf dem Sprung in die Schule. Hier liegt der Fokus auf der Vermittlung von Medienkompetenz und der Heranführung an die WDR-Medienangebote für Radioneulinge. In den Jahren 2016 und 2017 gab es insgesamt 50 Veranstaltungen mit durchschnittlich 105 Kindern. Im Berichtszeitraum erreichte die Redaktion mit dem *Bärenbude Klassenzauber* also rund 5.300 Kinder.

Hinweis: *KiRaKa kommt!* wird vom Medienkompetenzportal NRW als Empfehlung geführt.

<https://www.medienkompetenzportal-nrw.de/medienpaedagogischer-atlas-nrw/empfehlungen-des-aktuellen-monats/2018/mai-2018-kiraka-kommt.html>

Gerade schlimme Nachrichten wie Anschläge sind für Kinder kaum zu verarbeiten. Die Kinder dabei zu unterstützen, ist dem *KiRaKa* ein Anliegen, unter anderem in dem Gespräch mit der Herzfunk-Autorin Elisabeth Raffauf, das der Frage nachgeht: Was tun, wenn Nachrichten Angst machen?

Kinder haben ein Recht auf Information. Doch viele der klassischen Nachrichten interessieren Kinder nicht oder erfordern eine Einordnung. Im *Klicker* beim *KiRaKa* gibt es von montags bis freitags mehrmals am Tag Nachrichten, die extra für Kinder ausgewählt und bearbeitet sind.

<https://www1.wdr.de/kinder/radio/kiraka/nachrichten/lexikon/nachrichten-angst-100.html>

In der Rubrik *Netzcheck* im *KiRaKa* informierte der Internet- und Kindermedien-Experte Tom Feibel über Fragen rund um neue Medien und gab Tipps, zum Beispiel, wie Kinder sich sicher im Netz bewegen können. Über Entwicklungen bei Computerspielen und Apps für Kinder hält Sabine Koppelberg kompetent und kritisch auf dem Laufenden.

<https://www1.wdr.de/kinder/radio/kiraka/spielen/bildergalerien/big-data-netzcheck-100.html>

„Dazu bist du noch zu klein“, hören Kinder oft. Nicht selten bleibt dann wolkig, wann sie denn alt genug sind. Auch, weil die Erwachsenen es manchmal selber nicht so genau wissen. Die *KiRaKa*-Reihe *Ab wann dürfen wir das?* beantwortete kurz und knapp Fragen, die Kinder interessieren: Ab wann darf ich vorne sitzen? Ab wann darf ich Haustiere halten? Ab wann darf ich mir Ohrlöcher stechen lassen?

Ausgewählte Beiträge wurden zusätzlich als Video umgesetzt. Die Reihe trägt dazu bei, dass Kinder ihre Rechte kennen und selbstsicher wahrnehmen können.

<https://www1.wdr.de/kinder/radio/kiraka/audio/ab-wann-duerfen-wir-das/index.html>

Kinder haben oft Fragen, auf die Eltern und andere Erwachsene nicht immer sofort eine Antwort haben, oder die ihnen unangenehm sind. Beim *KiRaKa* können Kinder solche Fragen rund um Gefühle, den Körper und Sexualität an das *Herzfunk*-Team richten, per Mail, per Gästebuch auf www.kiraka.de oder telefonisch; mit Namen oder anonym. Wöchentlich antworten die Expertinnen um Elisabeth Raffauf auf solche Fragen, entweder im Beitrag oder im Live-Gespräch in der Sendung; dann häufig mit Kindern am Telefon. Alle Kinder, die uns Kontaktdaten hinterlassen, erhalten eine Antwort vom *Herzfunk*-Team. Auch dann, wenn die Frage nicht in der Sendung beantwortet wird. Ein großes Online-Archiv hält für die Kinder außerdem viele Antworten bereit.

In den Berichtsjahren wurden im *KiRaKa* Fragen beantwortet wie: „Ist es schlimm, aus der Reihe zu tanzen?“ oder „Dürfen meine Eltern mich schlagen?“. Kinder erfahren durch dieses Format, dass Medien nicht nur konsumierbar, sondern auch gestaltbar und interaktiv sind – und dass verantwortungsbewusste Medien die Bedürfnisse ihrer Nutzer ernst nehmen.

<https://www1.wdr.de/kinder/radio/kiraka/hoeren/herzfunk/index.html>

Kreative Schülerinnen und Schüler aus NRW waren Gewinner des Wettbewerbs *Wir durch NRW*. Die Redaktion von *Planet Schule* und *Bildungspartner NRW* hatten nordrhein-westfälische Kinder der Klassen 3 bis 6 dazu aufgerufen, digitale Themenrallyes zu ihren Lieblingsorten im Land zu gestalten. Rund 250 Kinder ließen sich Rätsel einfallen, die zu ihren Lieblingsorten führen

Der Wettbewerb startete zeitgleich zur Ausstrahlung der *Planet Schule*-Reihe *Zwei durch NRW*

(<https://www.planet-schule.de/sf/php/sendungen.php?reihe=1540>).

In zehn Folgen gingen Esther und André auf Schnitzeljagd durch Nordrhein-Westfalen und lösten Rätsel rund ums Land, die ihnen von Kindern gestellt wurden. Die Moderatorin und der Moderator führten auch durch die Preisverleihung, bei der auch Shaun das Schaf vorbeischaute.

Besonders umfangreich ist das Angebot der Programmgruppe *Religion und Bildung Fernsehen* zum

Thema Medienkompetenz. Medien üben auf Kinder und Jugendliche einen großen Reiz aus. Gleichzeitig bedauern Eltern und pädagogische Fachkräfte oft die Dominanz virtueller Erfahrungen gegenüber der realen Auseinandersetzung mit der Welt. Nur durch eigene Erfahrungen im kritischen Umgang mit den Medien können Kinder und Jugendliche kompetent werden. So erwerben sie Wissen darüber, wie Medien gemacht werden, welchen Nutzen sie haben und wie sie auch verführen und manipulieren können.

Die Angebote von *Planet Schule* wollen lebensweltliche Erfahrungen jenseits des Computers nicht ersetzen, sondern unterstützen. Sie verstehen sich als Starthilfe für eine lebenslange, lernende, neugierige Auseinandersetzung mit der Welt – der virtuellen ebenso, wie der realen. Deshalb gibt es unter www.planet-schule.de eine Rubrik zum Thema Medienkompetenz. Dort sind alle Inhalte gebündelt und übersichtlich dargestellt.

Neu darunter ist die Reihe *Dennis digital*, die Einblicke in die Welt von Internet, Apps und Social Media gibt. Die neuen Clips beschäftigen sich beispielsweise mit dem Thema Algorithmen und zeigen, wie algorithmisches Denken auch in unserem Alltag funktioniert und wo die Probleme liegen, wenn Computerprogramme Entscheidungen übernehmen.

<https://www.planet-schule.de/sf/filme-online.php?reihe=1372&film=10852>

Diesem Thema widmet sich auch ein Film in der Sendung *neuneinhalb*. Autos, die selbstständig fahren, Roboter, die alten Menschen im Haushalt helfen, oder Computer, die Ärzte bei riskanten Operationen unterstützen. In Zukunft werden Maschinen eine immer größere Rolle in unserem Alltag spielen. Deshalb werden immer mehr Menschen gebraucht, die mit Maschinen sprechen können. Unter dem Titel *Ohne Codes nix los - Warum Programmieren die Sprache der Zukunft ist* informiert die *neuneinhalb*-Reporterin darüber, warum Programmiersprachen wichtig sind und wo man sie erlernen kann.

In einer anderen Folge gehen die Reporter von *neuneinhalb* der Frage nach *Nicht ohne mein Smartphone – Sind wir handysüchtig?* In dieser Folge erklärt u. a. ein Psychologe, warum wir unser Smartphone eigentlich so oft in die Hand nehmen, was das mit uns macht und wie man besser damit umgehen lernen kann.

3.2. Im Schul- und Jugendmarketing

Neben dem vielfältigen Programmangebot bietet das Marketing des WDR passgenaue medienpädagogische Angebote für Schulen und Kindergärten.

Die Website *schlauer.wdr.de* sowie die jährlich aktualisiert erscheinende Broschüre *Fit für die Medienwelt* informieren gebündelt über diese Angebote.

Die Strategie des Marketing setzte auch 2016 und 2017 weiterhin auf Incoming: Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen und Schulformen wurden in den WDR eingeladen.

Sie konnten sich über die Arbeitsweise, Hintergründe und Wirkung von Medien informieren, Radio und Fernsehen selbst ausprobieren und ihre eigene Sendung gestalten. Dem zugrunde liegt ein Konzept der handlungsorientierten Medienpädagogik, die Kinder und Jugendliche befähigt, Medien „als Mittel zur aktiven, mitgestaltenden Auseinandersetzung mit ihrer Lebenswelt (zu) gebrauchen.“. Außerdem entspricht das Konzept des Lernens durch Erfahren und Ausprobieren den Erkenntnissen der neueren Hirnforschung: Nur was unter die Haut geht und Emotionen weckt, kann nachhaltig im Gehirn verankert werden. Durch das Ausprobieren samt Erfolgserlebnissen bleibt das *WDR Kinderstudio* oder *WDR STUDIO ZWEI* also nachhaltig positiv in Erinnerung der Kinder und Jugendlichen, im Sinne von „Das war ein cooler Tag im WDR“.

Die *WDR Kinderwelt* richtet sich an Schülerinnen und Schüler der 3. bis 5. Klasse. Zu den Angeboten gehören das *WDR Kinderstudio* und die *WDR Abenteuerreise*. Im *WDR Kinderstudio* führen die Schülerinnen und Schüler Greenscreen-Experimente durch und produzieren in Teamarbeit eine eigene kleine Nachrichtensendung. Bei der *WDR Abenteuerreise* begeben sich die Schülerinnen und Schüler mit Themenkoffern und Expeditionsmaterial auf eine Reise durch den WDR. Wegen der umfangreichen Umbaumaßnahmen der Gebäude des WDR in der Kölner Innenstadt wurde die *WDR Abenteuerreise* ab Oktober 2017 ausgesetzt. Das Marketing arbeitet an einem Konzept für eine neue, interaktive *WDR Kinderführung*.

Im *WDR STUDIO ZWEI* produzieren Klassen der weiterführenden Schulen ihr eigenes Radio- oder Fernsehmagazin. Die Jugendlichen konzipieren die Sendung, schreiben Moderationstexte, führen Umfragen durch und lernen die professionelle Sendetechnik kennen. Dabei erhalten sie einen Einblick in verschiedene Medienberufe. Das Angebot lässt sich mit allen Schulformen – von der Hauptschule bis zum Gymnasium – realisieren. Die Klassen kommen nicht nur aus Nordrhein-Westfalen, sondern aus allen Bundesländern und dem benachbarten Ausland.

Das kompakte Unterrichtsmaterial (erhältlich unter <http://www1.wdr.de/unternehmen/der-wdr/medienundbildung/unterrichtsmaterial100.html>), mit dem die Lehrerinnen und Lehrer den Besuch vor- und nachbereiten können, dient ebenfalls der Nachhaltigkeit.

Für einen hohen Qualitätsstandard sorgt neben den durchdachten Abläufen und Inhalten, der modernen Technik und Ausstattung vor allem das gut ausgebildete Personal im *WDR STUDIO ZWEI*. Außerdem werden in den Studios sukzessive neue Inhalte und Techniken eingeführt. So können Schülerinnen und Schüler seit 2017 das „TweetDeck“ nutzen: Auf einem Monitor aktualisieren sich im Minutentakt die neuesten Twitter-Meldungen ausgewählter Accounts. So haben die Jugendlichen die Möglichkeit, aktuelle Meldungen in ihre Sendung zu holen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Weiterentwicklung des Konzepts für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf und für Sondergruppen. Die Abläufe im Regelbetrieb *WDR STUDIO ZWEI* und *WDR Kinderstudio* sind standardisiert; für Kinder mit besonderen Bedürfnissen müssen sie individualisiert werden. Dazu entwickelte das Marketing ein Baukastenprinzip mit Hilfestellungen, zum Beispiel vorgefertigte Moderationskarten, Themenvorschläge, vereinfachte Jobmappen und kürzere Stundenuhren. Sie helfen bei der Vorbereitung und Umsetzung der Workshops mit Förderschulklassen oder Sondergruppen, wie mit den Wohngruppen für Kinder und Jugendliche der Diakonie Michaelshoven, die im Rahmen ihrer medienpädagogischen Arbeit das Angebot des WDR besonders schätzen. Da der Personalaufwand und die Vorbereitungszeit hier besonders hoch sind, kann durchschnittlich eine Sondergruppe pro Monat die Studios im Untergeschoss der WDR Arkaden besuchen. Die Rückmeldungen zu diesem Angebot sind überaus positiv.

Der Erfolg des medienpädagogischen Angebots spiegelt sich auch in den durchgängig guten Feedbacks von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften wieder. Die Rückmeldungen reichen von „ein öffentlich-rechtliches Angebot im besten Sinn“ bis zu „bester Ausflug ever“. Einzelne Schulen haben den Besuch von *WDR STUDIO ZWEI* inzwischen fest in ihren schulinternen Lehrplan aufgenommen.

Diese Akzeptanz stärkt das Image des WDR insgesamt und kommt dem erklärten Ziel, die junge Generation für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu begeistern, ein gutes Stück näher.

Der Erfolg dieser medienpädagogischen Angebote des Marketing des WDR ist beeindruckend und lässt sich weiterhin mit Zahlen belegen:

Knapp 22.000 Kinder und Jugendliche besuchten im Jahr 2017 die *WDR Kinderwelt* oder das *WDR STUDIO ZWEI*. In besonders gut besuchten Wochen sind es bis zu 750 Schülerinnen und Schüler pro Woche.

In den Jahren 2016 und 2017 informierten sich außerdem zahlreiche Organisationen sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Gesellschaft und Medien vor Ort, wie der ARD Programmbeirat, der Direktor der LfM, Dr. Tobias Schmid, das Amt für Kinderinteressen der Stadt Köln sowie die Landtagsabgeordnete Ingrid Hack und Vertreterinnen und Vertreter von anderen Rundfunkanstalten..

Ergänzend zu dem Regelprogramm gibt es Einzelveranstaltungen und Kooperationen:

Im Juni/Juli 2016 war der WDR Host Broadcaster für die UEFA Fußball-Europa-Meisterschaft. Schulklassen der *WDR Abenteuerreise* hatten exklusiv die Möglichkeit, das Nationale Sendezentrum im WDR zu besuchen. Schülerinnen und Schüler im *WDR STUDIO ZWEI* konnten sich als Live-Reporter ausprobieren, weil Kolleginnen und Kollegen des Sports aktuelle Spielmitschnitte und Spielerinformationen zur Verfügung stellten.

4. AKTUELLE THEMEN DES ARBEITSKREISES DER JUGEND- SCHUTZBEAUFTRAG- TEN

Im Berichtszeitraum hat sich der Arbeitskreis der Jugendschutzbeauftragten von ARD und ZDF regelmäßig getroffen. In den Jahren 2016 und 2017 haben jeweils drei Sitzungen stattgefunden.

Einmal pro Jahr treffen sich die Jugendschutzbeauftragten von ARD und ZDF darüber hinaus mit den Jugendschutzbeauftragten der privaten Rundfunkveranstalter entsprechend § 7 Abs. 5 des JMStV.

Inhaltlich stehen folgende Punkte auf der Tagesordnung:

- Der regelmäßige Erfahrungsaustausch über die Bewertungspraxis in den einzelnen Sendern anhand von Beispielen aus den Programmangeboten.
- Die regelmäßige Aktualisierung der Entscheidungskriterien als praktische Handreichung für die Redaktionen.
- Der Austausch über die Auslegung des gesetzlichen Regelwerks zum Jugendmedienschutz und die aktive Mitarbeit an dessen Weiterentwicklung.
- Die persönliche und publizistische Teilnahme am gesellschaftlichen und medienpolitischen Diskurs über die Optimierung des Jugendmedienschutzes in der digitalen Medienwelt.

Konkret haben sich die Jugendschutzbeauftragten beispielsweise mit der Wirkung von Drogenkonsum im Fernsehen ausgetauscht. Anlass war eine Einladung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung zu diesem Thema am 21. November 2016. Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit wurde dort der Wunsch geäußert, künftig bei der Charakterisierung von fiktionalen Figuren auf die Darstellung exzessiven Suchtverhaltens zu verzichten. Dieser Wunsch wurde jedoch von den Vertreterinnen und Vertretern privater und öffentlich-rechtlicher Sender als fern der Realität eingeschätzt, die es auch in fiktionalen Programmangeboten abzubilden gelte. Drogenkonsum dürfe weder verharmlost noch verherrlicht werden. Auch dürfe kein Anreiz zum Drogenkonsum gegeben werden. In diesem Zusammenhang sei die Förderung der Medienkompetenz bereits im Schulalter wichtig, welche auch die Vermittlung der Analyse fiktionaler Filme einschließen müsse.

Ein weiteres Thema, das die Jugendschutzbeauftragten von ARD und ZDF im Berichtszeitraum beschäftigt hat, war die Trennung der Telemedien-Angebote für Kinder auf der einen und Jugendliche und Erwachsene auf der anderen Seite.

Gemäß § 5 Abs. 5 JMStV dürfen Inhalte, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung nur auf Kinder unter 14 Jahren anzunehmen ist, rund um die Uhr angeboten werden, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmte Angebote verbreitet wird oder abrufbar ist.

In Zusammenarbeit mit der ARD Online-Koordination haben die Jugendschutzbeauftragten der ARD Kriterien erarbeitet, wie diese Trennung der Angebote sichergestellt werden kann. Sie sind so dem Vorbild des ZDF gefolgt, das diese Trennung bereits zuvor umgesetzt hatte. Im Ergebnis sind seitdem auch Inhalte, die im Fernsehen eine Altersfreigabe ab 12 Jahren haben, wie beispielsweise die meisten Filme der Reihe *Tatort*, rund um die Uhr abrufbar. Zuvor waren diese Inhalte durch eine Zeitsteuerung nur zwischen 20.00 und 6.00 Uhr abrufbar, was zunehmend bei vielen Nutzerinnen und Nutzern auf Unverständnis gestoßen war.

Kinderangebote werden seitdem konsequent im Rahmen eines relativ geschützten Surfraums angeboten, der sich an Initiativen wie *fragFinn* oder dem *Erfurter Netcode* orientiert. Das bedeutet beispielsweise, dass aus Kinderangeboten keine Links auf nicht für Kinder geeignete Seiten gesetzt werden. In einem speziellen Bereich werden Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte zur Medienerziehung und zum präventiven Jugendmedienschutz angeboten. Die Navigation wird eingeschränkt, etc.

Im Gegenzug werden auf der Startseite der Mediatheken von ARD und WDR keine Angebote speziell für Kinder mehr beworben. Auch on-air werden in Sendungen für Kinder nur noch Adressen beworben, die diese Voraussetzung erfüllen, also beispielsweise www.kinder.wdr.de

Für Inhalte mit einer Altersfreigabe „ab 16“ oder „ab 18“ ändert sich nichts. Diese werden auch weiterhin in den Mediatheken der ARD nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr bzw. nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr zum Abruf angeboten.

5. DER NEUE JMStV IN DER PRAXIS

Bereits im letzten Jugendschutzbericht hat der Jugendschutzbeauftragte darüber informiert, welche Änderungen der zum 1. Oktober 2016 in Kraft getretene aktuelle Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) beinhaltet. Auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wirken sich insbesondere drei Änderungen aus:

- Die Ankündigung von Sendungen außerhalb der für die Sendung geltenden Sendezeitbeschränkungen wird möglich, wenn die Inhalte der Programmankündigung selbst nicht entwicklungsbeeinträchtigend sind.
- Altersbewertungen die vor mehr als zehn Jahren getroffen worden sind, dürfen von den Rundfunkanstalten erneut vorgenommen werden. Bisher galt eine Frist von 15 Jahren.
- Berichterstattung in Rundfunk und Telemedien wurde gemäß § 5 Abs. 6 JMStV privilegiert: Waren bislang Nachrichtensendungen und vergleichbare Angebote in Telemedien mit entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten von Verbreitungsbeschränkungen ausgenommen, soweit ein berechtigtes Interesse an der Form der Darstellung oder Berichterstattung vorlag, wird nunmehr durch die Landesgesetzgeber eine Beweislastumkehr vorgenommen, wonach entsprechende Angebote ausgenommen sind *sei denn*, es besteht kein berechtigtes Interesse an dieser Form der Berichterstattung.

Im Berichtszeitraum haben sich die Jugendschutzbeauftragten von ARD und ZDF mit Fragen der Anwendung dieser geänderten Rahmenbedingungen befasst.

Im Austausch mit der ARD-Programmdirektion und der zentralen Trailer-Redaktion der ARD haben sich die Jugendschutzbeauftragten ein Bild der Auswirkungen in der Praxis gemacht. Teilweise werden zwei Versionen eines Trailers erstellt, eine für das Tagesprogramm und eine für die Verwendung im Hauptabend. Die Verantwortlichen, so der Eindruck der Jugendschutzbeauftragten, sind sich ihrer Verantwortung für den Jugendmedienschutz bewusst und machen von dieser neuen Informationsmöglichkeit mit Augenmaß Gebrauch.

Von der Möglichkeit, Altersbewertungen, die vor mehr als zehn Jahren vorgenommen worden sind, zu überprüfen, hat der Jugendschutzbeauftragte des WDR im Berichtszeitraum keinen Gebrauch gemacht.

Die auf das Berichterstattungsprivileg gemäß § 5 Abs. 6 JMStV bezogene Beweislastumkehr entbindet Redaktionen im Alltag nicht von einer gewissenhaften Abwägung zwischen Informations- und Rundfunkfreiheit auf der einen und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen auf der anderen Seite. Insofern bleibt die Auswirkung dieser Änderung auf den Beschwerdefall beschränkt, der im Redaktionsalltag dank gewissenhafter Arbeit der aktuell arbeitenden Redaktionen nur äußerst selten vorkommt.

Darüber hinaus war es im Nachgang zur Novellierung des JMStV notwendig, die ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendmedienschutzes anzupassen, insbesondere bezogen auf die oben genannten Änderungen. Im Sinne eines kohärenten Jugendmedienschutzes haben die Jugendschützer von ARD und ZDF außerdem die Richtlinien von ARD und ZDF in diesem Zuge redaktionell aneinander angepasst. Die überarbeiteten Richtlinien sind diesem Bericht als Anhang beigelegt.

6. Anhang:

Liste der Jugendschutzbeauftragten ARD/ZDF

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung vom 3.12.2015

ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendmedienschutzes in der Fassung vom 3.4.2017

Liste der
Jugendschutzbeauftragten
ARD/ZDF

Arte	Dr. Axel Bussek 4, Quai du Chanoine Winterer F-67080 Straßburg	Tel.: 0033 388 14 20 32 Fax.: 0033 388 14 20 30
Bayerischer Rundfunk	Dr. Sabine Mader Rundfunkplatz 1 80335 München	Tel.: 089 59 00 234 28 Mobil: 01511 400 7330 Fax: 089 59 00 231 01 sabine.mader@br.de
Deutsche Welle	Brigitte Rohlf Kurt-Schumacher-Str. 3 53113 Bonn	Tel.: 0228 429 22 57 Fax: 0228 429 21 95 brigitte.rohlf@dw.de
Hessischer Rundfunk	Gabriele Holzner Bertramstraße 8 60320 Frankfurt/Main	Tel.: 069 155 25 78 Fax: 069 155 72 578 jugendschutzbeauftragter@hr.de
Mitteldeutscher Rundfunk	Martin Lutz Kantstr. 71-73 04275 Leipzig	Tel.: 0341 300 75 14 Fax: 0341 300 75 30 martin.lutz@mdr.de
Norddeutscher Rundfunk	Carola Witt Rothenbaumchaussee 132 20149 Hamburg	Tel.: 040 41 56 22 46 Fax: 040 41 56 37 45 c.witt@ndr.de
Radio Bremen	Bärbel Peters Diepenau 10 28195 Bremen	Tel.: 0421 246 425 18 Fax: 0421 246 525 18 Baerbel.peters@radiobremen.de
Rundfunk Berlin-Brandenburg	Inge Mohr Marlene-Dietrich-Allee 20 14482 Potsdam	Tel.: 030 97 993 80 600 Fax: 030 97 993 61 319 inge.mohr@rbb-online.de
Saarländischer Rundfunk	Sabrina Eisenbart Funkhaus Halberg 66100 Saarbrücken	Tel.: 0681 602 20 55 Fax: 0681 602 20 57 seisenbart@sr.de
Südwestrundfunk	Silvia Geidner Funkhaus Mainz Am Fort Gonsenheim 139 55122 Mainz	Tel.: 06131 929 329 12 Fax: 06131 929 32092 silvia.geidner@swr.de
Westdeutscher Rundfunk	Patrick Wagner Appellhofplatz 1 50667 Köln	Tel.: 0221 220 45 50 Fax: 0221 220 774550 jugendschutz@wdr.de
Zweites Deutsches Fernsehen	Karin Breckwoldt ZDF-Str. 1 55100 Mainz	Tel.: 06131 701 41 13 Fax: 06131 701 54 52 breckwoldt.k@zdf.de
3sat	Dr. Igor Herrmann ZDF-Str. 1 55100 Mainz	Tel.: 06131 701 64 64 Fax: 06131 701 68 59 herrmann.i@zdf.de

Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)

In der Fassung vom 03.12.2015 [In Kraft getreten am 01.10.2016]

(1) **Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweck des Staatsvertrages
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Unzulässige Angebote
- § 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote
- § 6 Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping
- § 7 Jugendschutzbeauftragte

(2) **Abschnitt Vorschriften für Rundfunk**

- § 8 Festlegung der Sendezeit
- § 9 Ausnahmeregelungen
- § 10 Programmankündigungen und Kenntlichmachung

(3) **Abschnitt Vorschriften für Telemedien**

- § 11 Jugendschutzprogramme
- § 12 Kennzeichnungspflicht

(4) **Abschnitt Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

- § 13 Anwendungsbereich
- § 14 Kommission für Jugendmedienschutz
- § 15 Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten
- § 16 Zuständigkeit der KJM
- § 17 Verfahren der KJM
- § 18 jugendschutz.net
- § 19 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle
- § 19a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle
- § 19b Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(5) **Abschnitt Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

- § 20 Aufsicht
- § 21 Auskunftsansprüche
- § 22 Revision zum Bundesverwaltungsgericht

(6) **Abschnitt Ahndung von Verstößen der Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

§ 23 Strafbestimmung

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(7) **Abschnitt Schlussbestimmungen**

§ 25 Übergangsbestimmung

§ 26 Geltungsdauer, Kündigung

§ 27 Notifizierung

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Staatsvertrages

Zweck des Staatsvertrages ist der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Dieser Staatsvertrag gilt für Rundfunk und Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages.
- (2) Das Telemediengesetz und die für Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. „Angebote“ Sendungen oder Inhalte von Telemedien,
2. „Anbieter“ Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien.

§ 4 Unzulässige Angebote

- (8) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie
 1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
 2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
 3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die natio-

nalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,

5. grausame und sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.

- (9) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie
1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
 2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
 3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

- (10) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

- (1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Altersstufen sind:
1. ab 6 Jahren,
 2. ab 12 Jahren,
 3. ab 16 Jahren,
 4. ab 18 Jahren.
- (2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bestätigt auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen.
- (3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er
1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, oder das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann, oder
 2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.

Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkungen verbreitet werden.

- (4) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder unter zwölf Jahren anzunehmen, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.
- (5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder unter 14 Jahren anzunehmen, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.
- (6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, es sei denn, es besteht kein berechtigtes Interesse an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung.
- (7) Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild wiedergeben, gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 erst dann, wenn die KJM gegenüber dem Anbieter festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.

§ 6 Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

- (1) Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des Jugendschutzgesetzes) darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebots oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes anhängig ist oder gewesen ist.
- (2) Werbung darf Kinder und Jugendliche weder körperlichen noch seelisch beeinträchtigen, darüber hinaus darf sie nicht
 1. direkte Aufrufe zum Kaufen und Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen,
 2. Kinder oder Jugendliche unmittelbar auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen,
 3. das besondere Vertrauen ausnutzen, das Kinder oder Jugendliche zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben, oder
 4. Kinder oder Jugendliche ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.
- (3) Werbung, deren Inhalt geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, muss getrennt von Angeboten erfolgen, die sich an Kinder oder Jugendliche richten.

- (4) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche als Darsteller eingesetzt werden, darf nicht den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen.
- (5) Werbung für alkoholische Getränke darf sich weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholgenuss darstellen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Teleshopping und Sponsoring entsprechend. Teleshopping und Sponsoring darf darüber hinaus Kinder oder Jugendliche nicht dazu anhalten, Kauf- oder Miet- bzw. Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen.

§ 7 Jugendschutzbeauftragte

- (1) Wer länderübergreifendes Fernsehen veranstaltet, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Gleiches gilt für geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten, sowie für Anbieter von Suchmaschinen. Der Anbieter hat wesentliche Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Sie müssen insbesondere Namen und Daten enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen.
- (2) Anbieter von Telemedien mit weniger als 50 Mitarbeitern oder nachweislich weniger als zehn Millionen Zugriffen im Monatsdurchschnitt eines Jahres sowie Veranstalter, die nicht bundesweit verbreitetes Fernsehen veranstalten, können auf die Bestellung verzichten, wenn sie sich einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anschließen und diese zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten verpflichten sowie entsprechend Absatz 3 beteiligen und informieren.
- (3) Der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die Nutzer und berät den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes. Er ist vom Anbieter bei Fragen der Herstellung, des Erwerbs, der Planung und der Gestaltung von Angeboten und bei allen Entscheidungen zur Wahrung des Jugendschutzes angemessen und rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren. Er kann dem Anbieter eine Beschränkung oder Änderung von Angeboten vorschlagen.
- (4) Der Jugendschutzbeauftragte muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist in seiner Tätigkeit weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Ihm sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Er ist unter Fortzahlung seiner Bezüge soweit für seine Aufgaben erforderlich von der Arbeitsleistung freizustellen.
- (5) Die Jugendschutzbeauftragten der Anbieter sollen in einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch eintreten.

II. Abschnitt

Vorschriften für Rundfunk

§ 8 Festlegung der Sendezeit

- (1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF), die KJM oder von dieser hierfür anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall für Filme, auf die das Jugendschutzgesetz keine Anwendung findet, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.
- (2) Für sonstige Sendeformate können die in Absatz 1 genannten Stellen im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorsehen, wenn deren Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation in einer Gesamtbewertung geeignet ist, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung und Erziehung zu beeinträchtigen.
- (3) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle eine Richtlinie nach Absatz 1 in den rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums erlassen, ist diese vorrangig anzuwenden.

§ 9 Ausnahmeregelungen

- (1) Auf Antrag des Intendanten kann das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des DeutschlandRadios und des ZDF sowie auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall von der Vermutung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 abweichen. Dies gilt vor allem für Angebote, deren Bewertung länger als zehn Jahre zurückliegt. Die Obersten Landesjugendbehörden sind von der abweichenden Bewertung zu unterrichten. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Landesmedienanstalten können für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens durch übereinstimmende Satzungen festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Rundfunkveranstalter seine Verpflichtung nach § 5 erfüllt. Der Rundfunkveranstalter hat sicherzustellen, dass die Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist. Die Landesmedienanstalten bestimmen in den Satzungen nach Satz 1, insbesondere welche Anforderungen an die Verschlüsselung und Versperrung von Sendungen zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu stellen sind.

§ 10 Programmankündigungen und Kenntlichmachung

- (1) Werden Sendungen außerhalb der für sie geltenden Sendezeitbeschränkung angekündigt, dürfen die Inhalte der Programmankündigung nicht entwicklungsbeeinträchtigend sein.

- (2) Sendungen, für die eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich gemacht werden.

III. Abschnitt

Vorschriften für Telemedien

§ 11 Jugendschutzprogramme

- (1) Jugendschutzprogramme sind Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie müssen zur Beurteilung ihrer Eignung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden. Sie sind geeignet, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. Zudem müssen sie benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar sein.
- (2) Zur Beurteilung der Eignung können auch solche Programme vorgelegt werden, die lediglich auf einzelne Altersstufen ausgelegt sind oder den Zugang zu Telemedien innerhalb geschlossener Systeme ermöglichen.
- (3) Die KJM kann die Kriterien für die Eignungsanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle durch Richtlinien festlegen.
- (4) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm als nach Absatz 1 oder 2 geeignet beurteilt, hat sie die Beurteilung mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. Sie hat auf die Behebung von Fehlfunktionen hinzuwirken. Die Beurteilungen nach den Absätzen 1 und 2 und die Ergebnisse ihrer Überprüfung nach Satz 1 sind unverzüglich in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach den Absätzen 1 und 2 programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.
- (6) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können im Benehmen mit der KJM zur Förderung des technischen Jugendschutzes Modellversuche durchführen und Verfahren vereinbaren. Gleiches gilt für Altersklassifizierungssysteme, die von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Kennzeichnungspflicht

Anbieter von Telemedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Filmen oder Spielen auf Bildträgern im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind, müssen auf eine Kennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot deutlich hinweisen. Für Fassungen von Filmen und Spielen in Telemedien, die wie solche auf Trägermedien vorlagefähig sind, kann das Kennzeichnungsverfahren nach dem Jugendschutzgesetz durchgeführt werden.

IV. Abschnitt

Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 13 Anwendungsbereich

Die §§ 14 bis 21 sowie § 24 Abs. 4 Satz 6 gelten nur für länderübergreifende Angebote.

§ 14 Kommission für Jugendmedienschutz

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 wird die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gebildet. Diese dient der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1. Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt kann die KJM auch mit nichtländerübergreifenden Angeboten gutachtlich befasst werden. Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Die KJM besteht aus 12 Sachverständigen. Hiervon werden entsandt

1. sechs Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt werden,
2. vier Mitglieder von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden,
3. zwei Mitglieder von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde.

Für jedes Mitglied ist entsprechend Satz 2 ein Vertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen. Die Amtsdauer der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Mindestens vier Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Den Vorsitz führt ein Direktor einer Landesmedienanstalt.

(4) Der KJM können nicht angehören Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder,

Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des DeutschlandRadios, des Europäischen Fernsehkanals ARTE und der privaten Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 des Rundfunkstaatsvertrages beteiligten Unternehmen.

(5) Es können Prüfausschüsse gebildet werden. Jedem Prüfausschuss muss mindestens jeweils ein in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführtes Mitglied der KJM oder im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter angehören. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der KJM. Zu Beginn der Amtsperiode der KJM wird die Verteilung der Prüfverfahren von der KJM festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der KJM festzulegen.

(6) Die Entscheidung über die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 ist innerhalb von 14 Tagen zu treffen und dem Antragsteller mitzuteilen. Für das Bestätigungsverfahren kann ein Einzelprüfer bestellt werden.

(7) Die Mitglieder der KJM sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. Die Regelung zur Vertraulichkeit nach § 24 des Rundfunkstaatsvertrages gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der KJM zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.

(8) Die Mitglieder der KJM haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

§ 15 Mitwirkung der Gremien der Landesmedienanstalten

(1) Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Organe der Landesmedienanstalten erlassen übereinstimmende Satzungen und Richtlinien zur Durchführung dieses Staatsvertrages. Sie stellen hierbei das Benehmen mit den nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF her und führen mit diesen und der KJM einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes durch.

§ 16 Zuständigkeit der KJM

Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für

1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,

3. die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3,
4. die Festlegung der Sendezeit nach § 8,
5. die Festlegung von Ausnahmen nach § 9,
6. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperntechnik,
7. die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19b Abs. 1 und 2,
8. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und
9. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.

§ 17 Verfahren der KJM

(1) Die KJM wird von Amts wegen tätig; leitet ihr eine Landesmedienanstalt oder eine oberste Landesjugendbehörde einen Prüffall zu, hat sie ein Prüfverfahren einzuleiten. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse der KJM sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Sie sind deren Entscheidungen zu Grunde zu legen.

(2) Die KJM soll mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und den obersten Landesjugendbehörden zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.

(3) Die KJM erstattet den Gremien der Landesmedienanstalten, den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages.

§ 18 jugendschutz.net

(1) Die durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichtete gemeinsame Stelle Jugendschutz aller Länder (jugendschutz.net) ist organisatorisch an die KJM angebunden. Die Stelle jugendschutz.net wird von den Landesmedienanstalten und den Ländern gemeinsam finanziert. Die näheren Einzelheiten der Finanzierung dieser Stelle durch die Länder legen die für den Jugendschutz zuständigen Minister der Länder in einem Statut durch Beschluss fest. Das Statut regelt auch die fachliche und haushaltsmäßige Unabhängigkeit der Stelle.

(2) jugendschutz.net unterstützt die KJM und die obersten Landesjugendbehörden bei deren Aufgaben.

(3) jugendschutz.net überprüft die Angebote der Telemedien. Daneben nimmt Jugendschutz.net auch Aufgaben der Beratung und Schulung bei Telemedien wahr.

(4) Bei möglichen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist „jugendschutz.net“ den Anbieter hierauf hin und informiert die KJM. Bei möglichen Verstößen von Mitgliedern einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ergeht der Hinweis zunächst an diese Einrichtung. Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle haben innerhalb einer Woche ein Verfahren einzuleiten und dies „jugendschutz.net“ mitzuteilen. Bei Untätigkeit der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle informiert „jugendschutz.net“ die KJM.

§ 19 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle können für Rundfunk und Telemedien gebildet werden.

(2) Eine Einrichtung ist als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages anzuerkennen, wenn

1. die Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer benannten Prüfer gewährleistet ist und dabei auch Vertreter aus gesellschaftlichen Gruppen berücksichtigt sind, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Jugendschutzes befassen,
2. eine sachgerechte Ausstattung auch durch eine Vielzahl von Anbietern sichergestellt ist,
3. Vorgaben für die Entscheidungen der Prüfer bestehen, die in der Spruchpraxis einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten geeignet sind,
4. eine Verfahrensordnung besteht, die den Umfang der Überprüfung, bei Veranstaltern auch die Vorlagepflicht sowie mögliche Sanktionen, regelt und eine Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidungen auch auf Antrag von landesrechtlich bestimmten Trägern der Jugendhilfe vorsieht,
5. gewährleistet ist, dass die betroffenen Anbieter vor einer Entscheidung gehört werden, die Entscheidung schriftlich begründet und den Beteiligten mitgeteilt wird und
6. eine Beschwerdestelle eingerichtet ist.

(3) Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidung durch die KJM. Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die Einrichtung legt der KJM die für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vor.

(4) Die KJM kann die Anerkennung ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder die Spruchpraxis der Einrichtung nicht mit den Bestimmungen dieses Staatsver-

trages übereinstimmt. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt.

(5) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sollen sich über die Anwendung dieses Staatsvertrages abstimmen.

§ 19a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Verfahrensordnung nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 Beschwerden über die ihr angeschlossenen Anbieter unverzüglich nachzugehen.

(2) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle beurteilen die Eignung der Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 1 und 2 und überprüfen ihre Eignung nach § 11 Abs. 4. Zuständig ist die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, bei der das Jugendschutzprogramm zur Beurteilung eingereicht wurde. Die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle teilt der KJM die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich mit.

§ 19b Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann durch die KJM Entscheidungen einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreiten, beanstanden und ihre Aufhebung verlangen. Kommt eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Aufgaben und Pflichten nach diesem Staatsvertrag nicht nach, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM verlangen, dass sie diese erfüllen. Eine Entschädigung für hierdurch entstehende Vermögensnachteile wird nicht gewährt.

(2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle diese Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter des Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat.

V. Abschnitt

Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 20 Aufsicht

- (1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.
- (2) Für Veranstalter von Rundfunk trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend den landesrechtlichen Regelungen die jeweilige Entscheidung.
- (3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegen hat und deren Vorgaben beachtet wurden, so sind Maßnahmen durch die KJM nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Die KJM teilt der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihre Entscheidung nebst Begründung mit. Wird einem Anbieter einer nichtvorlagefähigen Sendung ein Verstoß gegen den Jugendschutz vorgeworfen, ist vor Maßnahmen durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend. Dieser Absatz gilt nicht bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1.
- (4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 59 Abs. 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages unter Beachtung der Regelungen zur Verantwortlichkeit nach den §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes die jeweilige Entscheidung.
- (5) Gehört ein Anbieter von Telemedien einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen. Maßnahmen nach Absatz 1 gegen den Anbieter durch die KJM sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bei Verstößen gegen § 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich

danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

(7) Treten die KJM, eine Landesmedienanstalt oder „jugendschutz.net“ an einen Anbieter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, so weisen sie ihn auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle und die damit verbundenen Rechtsfolgen hin.

§ 21 Auskunftsansprüche

(1) Ein Anbieter von Telemedien ist verpflichtet, der KJM Auskunft über die Angebote und über die zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen zu geben und ihr auf Anforderung den unentgeltlichen Zugang zu den Angeboten zu Kontrollzwecken zu ermöglichen.

(2) Der Abruf oder die Nutzung von Angeboten im Rahmen der Aufsicht, der Ahndung von Verstößen oder der Kontrolle ist unentgeltlich. Anbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder die Kenntnisnahme durch die zuständige Stelle sperren oder den Abruf oder die Kenntnisnahme erschweren.

§ 22 Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

VI. Abschnitt

Ahndung von Verstößen der Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 23 Strafbestimmung

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu 6 Monate oder die Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig

1. Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Propagandamittel im Sinne des Strafgesetzbuches darstellen,
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden,
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 - d) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 1. Alternative eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
 - e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alternative den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
 - f) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 grausame und sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
 - g) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
 - h) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 den Krieg verherrlichen,
 - i) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt,
 - j) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,

- k) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
- l) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,
- 2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in sonstiger Weise pornografisch sind,
- 3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenem Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,
- 4. entgegen § 5 Abs. 1 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen, es sei denn, er kennzeichnet fahrlässig entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sein Angebot mit einer zu niedrigen Altersstufe,
- 5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Werbung oder Teleshopping für indizierte Angebote verbreitet oder zugänglich macht,
- 6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 die Liste der jugendgefährdenden Medien verbreitet oder zugänglich macht,
- 7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 einen dort genannten Hinweis gibt,
- 8. entgegen § 7 keinen Jugendschutzbeauftragten bestellt,
- 9. Sendeformate entgegen Sendezeitbeschränkungen nach § 8 Abs. 2 verbreitet,
- 10. Sendungen, deren Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung nach § 5 Abs. 2 vermutet wird, verbreitet, ohne dass die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle von der Vermutung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 abgewichen ist,
- 11. entgegen § 10 Abs. 1 Programmankündigungen mit Bewegtbildern außerhalb der geeigneten Sendezeit und unverschlüsselt verbreitet,

12. entgegen § 10 Abs. 2 Sendungen verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen,
13. Angebote ohne den nach § 12 erforderlichen Hinweis verbreitet,
14. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 nicht tätig wird,
15. entgegen § 21 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder
16. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich

17. entgegen § 11 Abs. 5 Telemedien als für Kinder oder Jugendliche der betreffenden Altersstufe geeignet falsch kennzeichnet oder
18. im Rahmen eines Verfahrens zur Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 3 falsche Angaben macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Landesmedienanstalt. Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Zuständig ist im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidungen durch die KJM.

(5) Über die Einleitung eines Verfahrens hat die zuständige Landesmedienanstalt die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Bestimmung in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.

(6) Die zuständige Landesmedienanstalt kann bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 oder 2 von dem betroffenen Anbieter in seinem Angebot verbreitet oder in diesem zugänglich gemacht werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die zuständige Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

(7) Die Verfolgung der in Absatz 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25 Übergangsbestimmung

Anerkannte Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, in der Fassung des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, bleiben vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bis zum Ablauf des 30. September 2018 unberührt.

§ 26 Geltungsdauer, Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Ländern unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 27 Notifizierung

Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendmedienschutzes

In der Fassung vom 03.04.2017

1. Wahl der Sendezeit/Sendezeitbeschränkungen

- 1.1. Bei Filmen, die nach §14 Abs. 2 JuSchG für Kinder unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV). Dabei ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zur Förderung des Jugendmedienschutzes zu prüfen, ob Kinder unter 12 Jahren in der Lage sind, den Inhalt solcher Filme zu verarbeiten und einzuordnen.
- 1.2. Filme, die nach § 14 Abs. 2 JuSchG für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr, und Filme, die für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr verbreitet werden (§5 Abs. 4 JMStV).
- 1.3. Die Zeitgrenzen sind für die gesamte Dauer des Filmes und nicht nur bezüglich der entwicklungsbeeinträchtigenden Szenen i.S. v. § 5 Abs. 1 JMStV einzuhalten.
- 1.4. Ziff. 1.1. bis 1.3. gelten entsprechend, wenn der zu sendende Film mit dem gekennzeichneten Film im Wesentlichen inhaltsgleich ist (§ 5 Abs. 2 Satz 2 JMStV).
- 1.5. Die Rundfunkanstalten nehmen eine eigene Filmbewertung vor, wenn
 - a) der zu sendende Film nicht zur Kinder- oder Jugendfreigabe gemäß § 14 Abs.2 JuSchG vorgelegen hat oder
 - b) der zu sendende Film in einer für die Bewertung bedeutsamen Weise nicht identisch ist mit dem gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG beurteilten Film.

2. Wahl der Sendezeit/Sendezeitbeschränkungen

- 2.1. Von den nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 JuSchG verbindlichen Bewertungen und den sich daraus ergebenden Zeitgrenzen kann im Einzelfall abgewichen werden. Ausnahmen können insbesondere gerechtfertigt sein, wenn
 - a) Bewertungen länger als zehn Jahre zurückliegen oder
 - b) die Bewertungen länger als fünf Jahre zurückliegen und aufgrund gewandelter Wertvorstellungen oder Sehgewohnheiten nicht mehr zeitgemäß erscheinen oder
 - c) Sendungen einen herausragenden informatorischen, dokumentarischen, filmhistorischen oder künstlerischen Wert aufweisen.

Der jeweilige Jugendschutzbeauftragte ist an einer solchen Entscheidung zu beteiligen.

- 2.2. Die besonderen Gründe für Ausnahmen sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen. Der Rundfunkrat ist hierüber regelmäßig zu informieren.

3. Programmankündigung

- 3.1. Die Rundfunkanstalten nehmen bei der Ankündigung der Programme Rücksicht auf die Belange des Jugendmedienschutzes. Es sollen keine Hinweise auf jugendgefährdende Inhalte erfolgen.
- 3.2. Werden Sendungen außerhalb der für sie geltenden Sendezeitbeschränkung angekündigt, dürfen die Inhalte der Programmankündigung nicht entwicklungsbeeinträchtigend sein.

4. Kennzeichnung von Sendungen (§10 Abs. 2 JMStV)

- 4.1. Sendungen, die gemäß § 5 Abs. 4 Sätze 1,2 JMStV einer Sendezeitbeschränkung unterliegen, werden durch akustische Ankündigung zu Beginn der Sendung wie folgt gekennzeichnet:
 - a) Für Sendungen in Hörfunk und Fernsehen, die nur zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr verbreitet werden dürfen, wird der Satz verwendet: „Die folgende Sendung ist für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet.“
 - b) Für Sendungen in Hörfunk und Fernsehen, die nur zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, wird der Satz verwendet: „Die folgende Sendung ist für Jugendliche nicht geeignet.“
- 4.2. Die Verantwortung für die Kennzeichnung liegt bei den jeweiligen Redaktionen. Der jeweils zuständige Jugendschutzbeauftragte wirkt auf Anfrage im Rahmen seiner Beratungsfunktion an der Entscheidung mit, ob und gegebenenfalls wie eine Sendung gekennzeichnet wird.

5. Verfahrensregelungen für Gemeinschaftsbeiträge

- 5.1. Jede Rundfunkanstalt, die einen Beitrag in ein ARD-Gemeinschaftsprogramm oder in einen gemeinsamen Programmpool einbringt, ist – unbeschadet der rechtlichen Verantwortung jeder ausstrahlenden Anstalt in ihrem Sendebereich – verpflichtet, den Beitrag auf seine Eignung zur Vorführung auch vor Kindern und Jugendlichen zu prüfen und die anderen Anstalten ggf. auf Sendezeitbeschränkungen hinzuweisen. Dieses gilt auch für Programmbeiträge zu ARD-Digital, zum 3sat- und ARTE-Programm sowie zum Kinderkanal und Phönix.
- 5.2. Bei Beiträgen, die von zentralen Redaktionen (z.B. ARD-Filmredaktion, Vorabendredaktion, ARD-aktuell, ARD-Digital) in das Gemeinschaftsprogramm eingebracht oder zusammengestellt werden, nimmt der Jugendschutzbeauftragte der jeweils örtlich zuständigen Rundfunkanstalt die entsprechenden Aufgaben wahr.

- 5.3. Der ARD-Filmkoordinator unterrichtet die Fernsehprogrammkonferenz in den Jahresfilm listen über FSK-Bewertungen und BPS-Indizierungen und gibt, sofern keine verbindliche Bewertung vorgegeben ist, gemäß Ziff. 1.5 eine eigene Empfehlung (in der Regel durch einen zeitlichen Platzierungsvorschlag). Entsprechende Informationen geben die einzelnen Anstalten über die von ihnen angebotenen Filme. Die DEGETO stellt sicher, dass in ihren Filmübersichten der aktuelle Stand der FSK- und BPS-Bewertungen verzeichnet wird.
- 5.4. Ausnahemenscheidungen nach Ziff. 3 trifft für Gemeinschaftsprogramme die Ständige Programmkonferenz.

6. Telemedien

- 6.1. Die Landesrundfunkanstalten können den jugendmedienschutzrechtlichen Anforderungen im Telemedienbereich dadurch entsprechen, dass sie:
- a) Telemedienangebote, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i.S. v. § 5 Abs. 1 JMStV auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, nur zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr und Telemedienangebote, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i.S. von § 5 Abs. 1 JMStV auf Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren zu befürchten ist, nur zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr verbreiten oder zugänglich machen oder
 - b) Telemedienangebote mit einer Alterskennzeichnung versehen, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen ausgelesen werden kann, oder
 - c) Den Zugang zu einem Telemedienangebot durch ein geeignetes Zugangssystem nur Personen ab einer bestimmten Altersgruppe eröffnen oder
 - d) Die Möglichkeiten von Buchstaben a bis c kombinieren.
- 6.2. Sofern eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i.S. von § 5 Abs. 1 JMStV nur auf Kinder zu befürchten ist, ist das Telemedienangebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten zu verbreiten.

Impressum

Herausgeber
Westdeutscher Rundfunk Köln
Anstalt des öffentlichen Rechts
Marketing
Appellhofplatz 1
50667 Köln

Redaktion
Patrick Wagner
Jugendschutzbeauftragter